



KUNDMACHUNG

KANALABGABENVERORDNUNG

der Gemeinde Fohnsdorf

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023

Für die öffentliche Kanalanlage der **Gemeinde Fohnsdorf** werden **Kanalisationsbeiträge** gemäß §§ 1 u. 7 des Kanalabgabengesetzes 1955 und Kanalbenützungsgebühren gemäß §§ 6 u. 7 des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF erlassen.

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Fohnsdorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBL.Nr. 71/1955, idgF Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt ab 01.01.2023 7,5% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter (€ 173,52) der öffentlichen Kanalanlage, somit € **14,32** (inkl. 10% USt, netto € 13,01).



2. Dieser Festsetzung stehen bisherige Gesamtbaukosten von € 18.739.907,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln von € 2.654.173,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 92.700 lfm gegenüber.
3. Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (inkl. Umfassungswände in m²) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage, sind lediglich mit der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes in Anrechnung zu bringen.
4. Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
5. Für unbebaute Flächen (in m²) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
6. Das Ausmaß der für die Ermittlung zugrunde zu legenden Flächen erfolgt gemäß § 4 des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF.
7. Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neugewonnenen Bruttogeschoßfläche zu berechnen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

1. Die Kanalbenützungsgebühr (§ 6 der Kanalabgabengesetz 1955) setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Entsorgungsgebühr für die Abwässer zusammen und ist für alle Liegenschaften und Bauwerke in den gegenständlichen Katastralgemeinden zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
2. Die Höhe der **Bereitstellungsgebühr** bestimmt sich aus dem mit der verbauten Grundfläche (in m²) mal Geschoßanzahl vervielfachtem Einheitssatz.

Die laufende Kanalbenützungsgebühr beträgt ab 01.01.2024 je m² bzw. je m³



Bereitstellungsgebühr je m²:

- a) Grundsätzlich für Mischwasserkanal (Schmutz- und Regenwasser)
€ 1,09 inkl. 10 % USt, netto € 0,99
 - b) Grundsätzlich für Schmutzwasserkanal (ohne Regenwasser)
€ 0,79 inkl. 10% USt, netto € 0,71
 - c) Für nicht Wohnzwecken dienende Gebäude oder Gebäudeteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt (Milchkammern, etc.).
€ 1,09 inkl. 10% USt, netto € 0,99
 - d) Für befestigte Hofflächen oder anderweitig befestigten Flächen, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt
€ 0,79 inkl. 10% USt, netto € 0,71
 - e) Für unbebaute Flächen (in m²) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage
€ 0,32 inkl. 10% USt, netto € 0,29
3. Dachgeschoße werden mit der, der tatsächlichen Wohn- oder Betriebszwecken dienenden Nutzfläche in die Berechnungsgrundlage einbezogen; Kellergeschoße werden mit der Hälfte der Bruttogeschoßfläche des Kellergeschoßes eingerechnet. Als Dachgeschoß ist ein für einen Aufenthalt, ein Lager udgl ganz oder teilweise ausgebautes Geschoß zu sehen, welches zum überwiegenden Teil von Dachfläche umschlossen wird, dessen Kniestockhöhe 1,25 m nicht übersteigt und dabei die Dachneigung nicht mehr als 70 Grad beträgt. Als Kniestock ist das Maß des vertikalen Abstandes zwischen Oberkante der obersten Rohdecke (ohne Fußbodenaufbau) und der Unterkante der tragenden Dachkonstruktion (Sparren), gemessen in der äußeren Außenwandebene, anzusehen.
4. Bei Wohn- oder Betriebsgebäuden außerhalb land- und forstwirtschaftlicher Nutzung mit mehr als 9 Wohn- oder Betriebseinheiten iSd Wohnungseigentumsgesetzes 2002 idgF oder gewerblicher Bestimmung kann auf Antrag die Nettonutzfläche jener Einheit zur Berechnung der Bereitstellungsgebühr abgezogen werden, die nachweislich für mehr als 6 Monate keiner Nutzung zugeführt werden.
5. Die Höhe der **Entsorgungsgebühr** bestimmt sich aus dem mit dem Wasserverbrauch (in m³) vervielfachten Einheitssatz für die Entsorgungsgebühr.
- a) **Entsorgungsgebühr** nach gemessenem Wasserverbrauch:
€ 1,95 inkl. 10% USt, netto € 1,77
 - b) Für Liegenschaften, die über keine behördlich geeichte Wassermesseinrichtung verfügen, wird pro EGW ein jährlicher



Wasserverbrauch von 50 m³ zur Berechnung der Entsorgungsgebühr als Pauschale herangezogen.

Die Anzahl der EGW für diese Liegenschaften bemisst sich wie folgt:

* 1 Bewohner	= 1 EGW
* Werkstätte (mit geringer Schmutzbelastung) je 3 Betriebsangehörige	= 1 EGW
* Werkstätte (mit starker Schmutzbelastung) je 2 Betriebsangehörige	= 1 EGW
* Sportstätte mit einem Duschplatz und einer Nasszelle	= 1 EGW
* Beherbergungsbetrieb ohne Wäscherei	= 1 EGW

Sollte ein Gewerbebetrieb mehrere oben angeführte Kategorien beinhalten, so erfolgt die Ermittlung der EGW durch Addition.

- c) Neuzugänge hinsichtlich Anzahl der Personen fallen mit Beginn des Monats, in dem der Neuzugang erfolgte, unter die Bestimmungen dieser Verordnung. Sollte sich im Laufe des Jahres die Anzahl der Personen ändern, so führt eine Verringerung mit Ablauf des Monats, in dem Liegenschaftseigentümer der Gemeinde Fohnsdorf die Anzahl zur Kenntnis gebracht hat, zu einer entsprechenden Berichtigung der Kanalbenützungsgebühren. Die dafür maßgebliche Kontrolle mit den Daten des Einwohnermeldewesens wird vierteljährlich jeweils vor den Vorschreibungsterminen durchgeführt.
- d) Bei nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, wo nur durch die Milchammer oder durch betrieblich unbedingt notwendigen Reinigungsräumlichkeiten anfallende Abwässer entsorgt werden, und wo der ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienende Wasserverbrauch durch eine gesonderte Messeinrichtung erfasst wird, werden für die Entsorgungsgebühr 50 m³ als Wasserverbrauch zur Berechnung herangezogen.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebährenschild, Fälligkeit

1. Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
2. Die Gebährenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossn wird.



3. Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die jeweilige Fälligkeit ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.
4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10% ist allen Beträgen hinzugerechnet und die Nettobeträge in Klammern ausgewiesen.
5. Hinsichtlich etwaiger Änderungen in den Berechnungsvoraussetzungen der Abgabe, ist § 9 Kanalabgabengesetz 1955 idgF anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Kanalabgabenverordnung der Gemeinde Fohnsdorf tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenverordnung der Gemeinde Fohnsdorf laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022 außer Kraft.

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF wird diese Verordnung zwei Wochen kundgemacht.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Mario Lipus

Angeschlagen am: 15. DEZ. 2023

Abgenommen am: 04. JAN. 2024